

BREHM & v.MOERS

**Bundesverband Herstellungs- und
Produktionsleitung e.V.**

FILMARBEITSRECHT

Aktuelle Probleme

Workshop
14. Juli 2022

Referent:

Marcus Sonnenschein

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

BREHM & v. MOERS

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin

+49 (0)30 26 93 95 0

Marcus.Sonnenschein@bvm-law.de

Problem 1: „Minusstunden“

Ausgangssituation: Wochengage

Tz. 5.2.1. TV FFS

„40 Stunden, die gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen“

Anlage Zeitkonto

A.1. (2): „Mit der Wochengage ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden einschließlich von bis zu 10 weiteren Arbeitsstunden vergütungsrechtlich abgegolten“

Situation 1:

**Filmschaffende/r ist an 5 Tagen in der Woche
tätig, insgesamt lediglich 42 Wochenstunden**

Variante: lediglich 38 Wochenstunden

Situation 2:

**Filmschaffende/r arbeitet aufgrund Ausfall eines
Drehtages nur 38 Stunden/Woche**

Situation 3:

**Ein Drehtag verschiebt sich von Donnerstag auf
Samstag**

Zu beachten sind die Grundsätze der sog. „Betriebsrisikolehre“ gem. § 615 BGB

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

- **Lösungen ?**

50-Stunden-Vertrag ?

Tagesgagenvertrag ?

Problem 2: Beendigungssituation

Beendigungsmitteilung

§ 15 Abs. 2 TzBfG „2 Wochen“

Tz. 10.4 TV FFS 2021 „7 Kalendertage“

Problem: Schrift- oder Textform ?
Wer ist der Absender

Situationen:

- **Beendigungsmitteilung nicht rechtzeitig**
- **Beendigungsmitteilung unterbleibt**
- **mitzuteilendes Beendigungsdatum (Urlaub, AZK)**
- **schriftlicher Arbeitsvertrag fehlt: § 14 Abs. 4 TzBfG**
- **LAG Berlin**

- **Wichtig: LAG vom 12.5.2020 – 11 Sa 2133/19**

Kündigungsmöglichkeit in befristeten Verträgen von Filmschaffenden zwar grundsätzlich gem. § 15 Abs. 3 TzBfG zulässig,

aber nach Überzeugung der 11. Kammer des LAG Berlin – Brandenburg eher „unüblich“.

Deswegen besondere Anforderungen im Hinblick auf das Transparentgebot i.S.d. AGB-Kontrolle.

Problem 3: Erkrankung

Ausgangssituation:

§ 3 EFZG

Tz. 13.3 TV FFS 2021

Situation:

**Filmschaffende/r wird am letzten Drehtag
arbeitsunfähig krank und reicht einen Tag später
eine AU-Bescheinigung ein**

Was passiert mit den Urlaubsansprüchen ?

Was ist mit den anzuhängenden Arbeitszeitkonto ?

Problem: § 8 EFZG

Hilfe durch MDK ?

ENDE